

Verordnung für den Betrieb
der Schiessanlage der Schaffhauser Polizei
im Steinbruch „Wippel“

Gemäss Art. 7.3 der Bauvorschriften Quartierplan „Wippel“ ist der Weiterbetrieb der bestehenden Schiessanlage nur mit einem Betriebsreglement zulässig.

Dies ist notwendig, da der Steinbruch „Wippel“ ein wichtiges Brutgebiet für seltene Vögel ist.

Nachfolgend wird folgendes Betriebsreglement erlassen:

1. Der bestehende Schiessbetrieb ist weiterhin zulässig.
Die Schaffhauser Polizei ist im Besitz eines Jahresmietvertrages.

2. Schiesstrainings-Zeiten

2.1 Schiessverbot

In den Monaten **März**, **April** und **Mai** darf kein Schiesstraining durchgeführt werden.

2.2 Schiesstraining nach Absprache

Im Monat **Juni** dürfen nur nach Absprache mit dem Kant. Planungs- und Naturschutzamt Schiesstrainings durchgeführt werden.

2.3 Während den übrigen Monaten (Ausnahmen Punkte 2.1 und 2.2) ist der Schiessbetrieb erlaubt.

3. Das Betriebsreglement für die Schiessanlage der Schaffhauser Polizei im Steinbruch „Wippel“ tritt per sofort in Kraft.

Thayngen, den 29. Mai 2012

EINWOHNERGEMEINDE THAYNGEN
Im Namen des Gemeinderates:
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: